

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz**
zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Klimaschutzoffensive; Fortschreibung
Klimaschutzprogramm 2020 - 2030**
Bezug: 11/2020; 11ee/2020; 185/2024; 541a/2024; 196/2025; 6 ff./2025
Anlagen: Anlage 1 - Fortschreibung Klimaschutzprogramm 2020 - 2030 (Version 06-2026)
Anlage 2 - Übersicht der Änderungen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Fortschreibung des Klimaschutzprogramms 2020 - 2030 gemäß Anlage 1 zustimmend zur Kenntnis und beschließt das Programm als Arbeitsprogramm für die Verwaltung und die Tochtergesellschaften der Stadtverwaltung.
2. Die Verwaltung und die Tochtergesellschaften werden beauftragt, die Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm fortzuführen oder auszuarbeiten bzw. - vorbehaltlich erforderlicher Beschlüsse in den zuständigen Gremien - in die Umsetzung zu bringen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die vom Gemeinderat mit Beschlussvorlage 214/2019 verabschiedete energie- und klimapolitische Zielsetzung „Tübingen klimaneutral 2030“ (in Bezug auf die energie-bedingten THG-Emissionen) wird mit dem „Klimaschutzprogramm 2020 – 2030“ (KSP) verfolgt. Dieses Programm ist 2020 über einen breiten Beteiligungsprozess gegangen und wurde im November 2020 vom Gemeinderat einstimmig (bei einer Enthaltung) verabschiedet. 2025 hat

die Verwaltung eine umfängliche Fortschreibung des Klimaschutzprogramms in den Gemeinderat eingebracht. Auf Basis des Verwaltungsentwurfs gingen Änderungsanträge der Fraktionen ein, die von der Verwaltung bewertet wurden. Daraus abgeleitet ist eine neue Fassung des Klimaschutzprogramms gemäß Anlage 1 zur Beschlussfassung erstellt worden.

Zur Fortschreibung ist festzustellen, dass seit 2019/2020 die Bedeutung des Klimaschutzes in der Gesellschaft kontinuierlich abgenommen hat und die Sensibilität für die Risiken fossiler Energien immer wieder - induziert durch Kriege - kurzzeitig erhöht wird. Zudem haben sich die finanziellen Spielräume von Stadtverwaltung und Tochtergesellschaften seit 2020 deutlich verschlechtert und die Rahmenbedingungen von EU, Bund und Land sind weiterhin teilweise hemmend.

2. Sachstand

Die aus dem Gemeinderat eingegangenen Anträge zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms wurden von der PG Blau (Klimaschutz-Projektgruppe aus swt und Stadtverwaltung) geprüft und bewertet. In der beiliegenden Anlage 2 sind die einzelnen Antragspunkte sinngemäß und die Position der PG Blau aufgeführt. Zudem hat sich die PG Blau angesichts der bekanntgewordenen Eckpunkte des Gebäudemodernisierungsgesetzes entschieden, textliche Ergänzungen in den Kapiteln „Hemmnisse...“ bei KSP-W3 und -W6 vorzuschlagen. Außerdem gab es redaktionelle Änderungen. Auf einzelne Punkte aus den Anträgen soll im Folgenden vertieft eingegangen werden:

2.1. Neue Metamaßnahme für die Klimawandelanpassung als neue Herausforderung

Klimawandelanpassung ist keine neue Herausforderung. Bereits 2008 wurde die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel beschlossen und 2013 folgte die Anpassungsstrategie an den Klimawandel für Baden-Württemberg. Seither floss das Thema Klimaanpassung auch bei städtischen Planungen mit ein, bislang jedoch ohne übergeordnete gesamtstädtische Strategie. Seit August 2025 besteht durch das KlimaG BW die Pflicht für Große Kreisstädte, ein eigenständiges Klimawandelanpassungskonzept zu erstellen, welches anschließend vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die Integration der Klimawandelanpassung in ein bestehendes Programm wie das Klimaschutzprogramm ist somit nicht geboten und nicht erforderlich.

Seit April 2025 erarbeitet die Verwaltung gemeinsam mit dem Büro berchtoldkrass space&options ein gesamtstädtisches Klimawandelanpassungskonzept. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe besteht das Konzept aus den Bausteinen Klimawirkungsanalyse, Betroffenheitsanalyse sowie ein auf die örtlichen Gegebenheiten bezogener Maßnahmenkatalog. Die inhaltliche Ausgestaltung der Bausteine erfolgt gemäß Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KAN-K-VO) § 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 – 4 KAN-K-VO. Die Erarbeitung des Klimawandelanpassungskonzepts erfolgte von Beginn an in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (städtische Fachabteilungen 35, 501, 75, 92). Dies ermöglicht eine möglichst wirksame Bearbeitung des Querschnittsthemas Klimaanpassung. Zum einen kann so ein breites Spektrum betroffener Akteur_innen und Personengruppen erreicht und aktiv eingebunden werden. Zum anderen werden Themen außerhalb der Stadtplanung – etwa Hitzekommunikation, Hitzeaktionsplanung, Starkregenerisikomanagement sowie das kommunale Krisenmanagement – integriert betrachtet und strukturell verankert.

2.2. Neue Metamaßnahme(n) für Klimaschutzleistungen und Kohlestoffsinken

Mit den Anträgen 6b und 6f wurde beantragt, das Themenfeld Klimaschutzleistungen und CO₂-Bindung in das Klimaschutzprogramm aufzunehmen. In den Anträgen werden zum einen die in der Strategie 2019 genannten Klimaschutzleistungen SWT-EE-Strom sowie CO₂-Bindung in Stadtwald und Holzbaustoffen (städtische Projekte) und zum anderen zahlreiche weitere Maßnahmenoptionen für CO₂-Senken vorgeschlagen. Sowohl im Stadtwald als auch bei Forst BW werden bereits seit längerem die Ziele einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und eines klimawandelangepassten Waldmanagements verfolgt, die auch darauf abzielen, langfristig den Wald als CO₂-Senke zu erhalten (vergleiche Forsteinrichtungswerk; Vorlage 157/2019). Eine Bilanzierung dieser Senke war jedoch bisher nicht möglich. Dabei hat der Klimawandel derzeit einen negativen Einfluss auf die CO₂-Bindung im Wald. Im Gegensatz zu den Waldflächen herrscht auf den landwirtschaftlichen Flächen ein deutlich größerer Nutzungs- und Konkurrenzdruck (z. B. niedrige Lebensmittelpreise, Bautätigkeiten), der einer verstärkten CO₂-Bindung meist entgegensteht. Konkrete Ansatzpunkte hier mit einem guten Aufwand-Nutzen-Verhältnis aktiv zu werden, sieht die Verwaltung nicht. Auch beim Themenfeld Agri-PV zeigte sich, dass trotz großer Anstrengungen von Seiten der swt und der Stadtverwaltung (inkl. umfanglicher Potenzialuntersuchung; Vorlage 193/2024) kein Projekt realisiert werden konnte (dennoch verbleibt dieser Punkt unter KSP-S3; VII. als Maßnahmenoption bestehen). Ebenfalls keine Realisierungsoptionen sieht die Verwaltung im Zeitfenster bis 2030 bei HTC-Kohlen (weder Investoren noch Klärschlamm verfügbar; siehe Fragestunde 18/2025; Antwort 12) sowie bei einem Senkenkonzept und einer Senkenbilanzierung (ungünstiges Aufwand-Nutzen-Verhältnis; personell nicht leistbar; Daten nicht verfügbar).

2.3. Neue Metamaßnahme für einen CO₂-Reduktionspfad und das Monitoring

Der Antrag 6e/2025 der Klimaliste ist weitgehend vergleichbar mit dem interfraktionellen Antrag 541/2024. Die Ausgangslage hat sich seit der Beantwortung (vergl. 541a/2024) nicht relevant verändert. Jedoch hat die Verwaltung seither die auf der Homepage verfügbaren Indikatoren deutlich erweitert. Wobei jedoch davon auszugehen ist, dass diese Indikatoren kaum aufgerufen werden.

2.4. Neue Metamaßnahme für die Finanzierung

Bereits seit 2007 integriert die Stadtverwaltung „private Gelder“ in die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen (hier Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion). Ergänzend wurde auf Bestreben der Stadtverwaltung 2009 die Bürgerenergie Tübingen eG durch die swt und die Volksbank gegründet. In den Folgejahren gab es zahlreiche Projekte zur EE-Stromerzeugung auf städtischen Dächern und der swt, bei denen Genossenschaften oder Bürgerenergiegesellschaften die Finanzierung ganz oder teilweise übernahmen. Auch für die großen Wärmewendeprojekte haben sich die swt für Drittmittel geöffnet, weshalb z. B. die Groß-Wärmepumpe am Klärwerk nicht über die swt sondern über die Ecowerk errichtet wird. Für die weitere Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Bereich EE-Strom- (siehe KSP-S2; VI.) und Wärmenetz-Projekte (siehe KSP-W5; IV.) ist geplant, wo immer möglich Drittmittel zu mobilisieren. Dazu erfolgt u. a. eine gezielte Ansprache von Energiegenossenschaften und anderen Kapitalgeber_innen. Jedoch bieten Drittmittel keinesfalls eine Unabhängigkeit von Landes- oder Bundesfördermitteln (wie BEW, EEG). Diese (oder eine vergleichbare) Förderungen bleiben entscheidend für die Wirtschaftlichkeit der Projekte, egal wer finanziert. Die im Antrag 6f/2025 vorgeschlagene bevorzugte Vergabe von Flächen an Bürgerenergiegenossenschaften widerspricht dem bisherigen Vorgehen der Verwaltung, (Dach-)Flächen

primär intern zu entwickeln und bei der die 100%-Tochter swt zu bevorzugen. Angesichts der aktuellen Gesamtlage erachtet die Verwaltung den interfraktionellen Vorschlag aus 6f/2025 beispielsweise eine Tübinger Klimaschutz-Abgabe oder einen Klimaschutzbeitrag zu erheben, als nicht zeitgemäß. Zusätzliche finanzielle Belastungen würden das Ansehen der Klimaschutzbemühungen absehbar sogar weiter belasten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dass Klimaschutzprogramm gemäß Anlage 1 fortzuschreiben. Das vorliegende Klimaschutzprogramm fokussiert dabei auf die zwei Säulen „Energieeinsparung“ und „regionale Erneuerbare Energien“. Angesichts der aktuell in der Gesellschaft stetig abnehmenden Bedeutung von Klimaschutz einerseits und angesichts der stetig steigenden Wahrnehmung von Energiepreis- und -import-Risiken andererseits, geht die Verwaltung davon aus, dass mit den beiden o. g. Säulen am ehesten eine breite Unterstützung der Stadtgesellschaft erreicht werden kann.

4. Lösungsvarianten

4.1. Es kann ergänzend eine neue Metamaßnahme Q „Klimawandelanpassung als neue Herausforderung“ entsprechend dem interfraktionellen Antrag 6f/2025 in das Klimaschutzprogramm aufgenommen werden.

4.2. Es kann ergänzend eine neue Metamaßnahme Q „alternative Finanzierungsinstrumente“ entsprechend dem interfraktionellen Antrag 6f/2025 in das Klimaschutzprogramm aufgenommen werden.

4.3. Die neue Metamaßnahme Q4 „Klimaschutzleistungen“ kann entsprechend dem interfraktionellen Antrag 6f/2025 mit weiteren Maßnahmenoptionen in das Klimaschutzprogramm aufgenommen werden.

4.4. Es kann ergänzend eine neue Metamaßnahme Q „CO₂-Reduktionspfad und Monitoring“ entsprechend dem Antrag 6e/2025 in das Klimaschutzprogramm aufgenommen werden.

4.5. Es können andere oder ergänzende Maßnahmen in das Klimaschutzprogramm übernommen werden. Zur Umsetzung von Maßnahmenoptionen sind die notwendigen Ressourcen bereitzustellen (entweder durch neue Ressourcen oder geänderte Prioritätensetzungen).

4.6. Das energie- und klimapolitische Leitbild kann abgeändert werden, in dem z. B. das Zieljahr auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

5. Klimarelevanz

Das Klimaschutzprogramm ist der Dreh- und Angelpunkt für alle von der Stadtverwaltung und ihrer Tochtergesellschaften beeinflussbaren Klimaschutzleistungen. Es ist elementar für die Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Umsetzung des Programms lassen sich erst beziffern, wenn Art, Umfang, Förderungen und Zeitschienen der einzelnen Maßnahmen abschließend definiert sind. Die Verwaltung geht davon aus, dass bis 2030 Investitionen deutlich jenseits der Grenze von 100 Millionen Euro pro Jahr sowie eine umfängliche Beteiligung Dritter notwendig sind.

Hierbei muss beachtet werden, dass viele Investitionen z. B. von Fördermitteln, Marktbedingungen und CO₂-Steuern stark beeinflusst werden. Zudem müssen die Ressourcen (Personal und Finanzmittel) innerhalb des „Konzern Stadt“ für die Umsetzung bereitgestellt werden (ggf. auch durch Änderungen in der Prioritätensetzung).